

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“**

**vom 25.07.2016**

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18.07.2016 folgende **S a t z u n g** beschlossen:*

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes "Hort an der Schule"*
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht.*
- (3) Eine Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist aus organisatorischen Gründen nur mit Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto möglich.*

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.*
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.*

### **§ 3 Anmeldung/Kündigung**

- (1) Die Anmeldungsdauer beträgt ein Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. In dieser Zeit ist eine An- und Abmeldung nur einmal und nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) möglich.*

- (2) In Einzelfällen kann der Träger aus schwerwiegenden Gründen ein Kind vom Betreuungsangebot ausschließen.
- (3) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

#### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr „Verlässliche Grundschule“**

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Zahl der Kinder, die das Betreuungsangebot im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" besuchen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Schulzeit   | 62,-- € |
| für die kompletten Ferienöffnungszeiten am Vormittag               | 34,-- € |
| wahlweise bis zur Hälfte der Ferienöffnungszeiten<br>max. 4 Wochen | 17,-- € |
| für die Inanspruchnahme einer<br>Spätgruppe 13.00 –14.00 Uhr       | 28,-- € |

#### Hausaufgabenbetreuung (nicht im Rahmen des Hortbesuchs) 14.00 – 15.00 Uhr für die Schulzeit

- |   |         |
|---|---------|
| für Kinder der verlässlichen Grundschule                        | 44,-- € |
| für Kinder, die nur Hausaufgabenbetreuung<br>in Anspruch nehmen | 57,-- € |
- b) für das zweite Kind einer Familie, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird, werden 50 % der anfallenden Betreuungsgebühren berechnet.
- c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird, werden 25 % der anfallenden Betreuungsgebühren berechnet.
- d) die Wahl der Ferienbetreuung ist am Anfang des Schuljahres verbindlich festzulegen. Betreuungstage können nicht miteinander aufgerechnet werden.
- (3) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

**§ 5**  
**Gebührenhöhe Hort an der Schule**  
**(Elternbeiträge und Sozialstaffelung)**

(1) Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen festgesetzt:

Betreuungs- abschnitte	ab 5.201,--€ brutto	4.401,-- € bis 5.200,--€ brutto	3.601,-- € bis 4.400,--€ brutto	3.001,-- € bis 3.600,-- € brutto	2.601,-- € bis 3.000,-- € brutto	2.001,-- € bis 2.600,-- € brutto	bis 2.000,-- € brutto
13.00 - 17.00 Uhr 5 Tage/Woche	179,00 €	155,00 €	134,00 €	111,00 €	89,00 €	67,00 €	44,00 €
13.00 - 17.00 Uhr 4 Tage/Woche	144,00 €	124,00 €	108,00 €	89,00 €	72,00 €	54,00 €	36,00 €
13.00 - 17.00 Uhr 3 Tage/Woche	108,00 €	93,00 €	81,00 €	67,00 €	54,00 €	41,00 €	27,00 €
13.00 - 17.00 Uhr 2 Tage/Woche	72,00 €	62,00 €	54,00 €	45,00 €	36,00 €	27,00 €	18,00 €
12.00 - 17.00 Uhr 5 Tage/Woche	207,00 €	183,00 €	162,00 €	139,00 €	117,00 €	95,00 €	72,00 €
12.00 - 17.00 Uhr 4 Tage/Woche	166,00 €	147,00 €	130,00 €	112,00 €	94,00 €	76,00 €	58,00 €
12.00 - 17.00 Uhr 3 Tage/Woche	125,00 €	110,00 €	98,00 €	84,00 €	71,00 €	57,00 €	44,00 €
12.00 - 17.00 Uhr 2 Tage/Woche	83,00 €	74,00 €	65,00 €	56,00 €	47,00 €	38,00 €	29,00 €

- (2) für das zweite Kind einer Familie unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird, werden 50 % der anfallenden Betreuungsgebühren berechnet.
- (3) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird, werden 25 % der anfallenden Betreuungsgebühren berechnet.
- (4) Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.
- (5) Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der Höchstbeitrag zur Anwendung.
- (6) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

**§ 6**  
**Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats an die Gemeindekasse Brühl zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch die Leitung der Einrichtung für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden.
- (4) Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einen Monat zu bezahlen.

**§ 7**  
**Mittagessen/Gebühren**

- (1) Es besteht für die Kinder der Betreuungsangebote die Möglichkeit der Mittagverpflegung.
- (2) Monatliche Kosten:

Betreuungsabschnitte	ohne Ferienverpflegung	incl. kompletter Ferienverpflegung
Verpflegung 5 Tage/Woche	42,-- €	49,-- €
Verpflegung 4 Tage/Woche	33,50 €	39,50 €
Verpflegung 3 Tage/Woche	25,-- €	29,-- €
Verpflegung 2 Tage/Woche	17,-- €	20,-- €

- (3) Kosten für wahlweise Ferienverpflegung:  
Die Kosten betragen 2,50 €/Mahlzeit.
- (4) Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.
- (5) Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, ob am Essen teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende mehr.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule vom 20.07.2015 außer Kraft*

*Brühl, den 25.07.2016*

*Der Bürgermeister  
Dr. Ralf Gock*

